

**Christian Tietje**

Internationales  
Investitionsschutzrecht  
im Spannungsverhältnis von  
staatlicher Regelungsfreiheit  
und Schutz wirtschaftlicher  
Individualinteressen

**Heft 93**

**Februar 2010**

**Internationales Investitionsschutzrecht  
im Spannungsverhältnis von  
staatlicher Regelungsfreiheit und Schutz  
wirtschaftlicher Individualinteressen**

Von

Christian Tietje

Institut für Wirtschaftsrecht  
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht  
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät  
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

*Prof. Dr. Christian Tietje, LL.M. (Michigan) ist Direktor des Instituts für Wirtschaftsrecht und der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht sowie Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Europarecht und internationales Wirtschaftsrecht an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.*

Christian Tietje/Gerhard Kraft/Matthias Lehmann (Hrsg.), Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 93

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.dnb.ddb.de> abrufbar.

ISSN 1612-1368 (print)

ISSN 1868-1778 (elektr.)

ISBN 978-3-86829-218-3

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

**[www.wirtschaftsrecht.uni-halle.de/publikationen.html](http://www.wirtschaftsrecht.uni-halle.de/publikationen.html)**

**[www.jura.uni-halle.de/telc/publikationen.html](http://www.jura.uni-halle.de/telc/publikationen.html)**

Institut für Wirtschaftsrecht  
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht  
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät  
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
Universitätsplatz 5  
D-06099 Halle (Saale)  
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180  
Fax: 0345-55-27201  
E-Mail: [ecohal@jura.uni-halle.de](mailto:ecohal@jura.uni-halle.de)

## INHALTSVERZEICHNIS

A. Einleitung .....	5
B. Historische Entwicklung.....	5
C. Aktueller Rechtsstand .....	8
D. Herausforderungen im Völkervertragsrecht und mit Blick auf die schiedsgerichtliche Praxis im internationalen Investitionsschutzrecht.....	11
I. Faire und gerechte Behandlung .....	11
II. Zulassung von Investitionen und Korruptionsbekämpfung .....	15
III. Einheitlichkeit der schiedsgerichtlichen Praxis .....	17
IV. Die europäische Perspektive: mehr als der Vertrag von Lissabon .....	19
E. Ausblick .....	20
Schrifttum .....	21



## A. Einleitung

Am 25. November 2009 jährte sich zum fünfzigsten Mal die Unterzeichnung des weltweit ersten bilateralen Investitionsschutzvertrages (BIT). Dieser wurde am 25. November 1959 zwischen Pakistan und der Bundesrepublik Deutschland in Bonn unterzeichnet.<sup>1</sup> Das fünfzigjährige Jubiläum einer Entwicklung im Völkervertragsrecht, die bis heute zu über 2.600<sup>2</sup> bilateralen Investitionsschutzverträgen führte, ist ein guter Anlass einige systematische Überlegungen zum internationalen Investitionsschutzrecht anzustellen. Das soll vor dem Hintergrund eines in jüngerer Zeit zunehmend zu beobachtenden Spannungsverhältnisses von staatlicher Regelungsfreiheit auf der einen Seite und Schutz wirtschaftlicher Individualinteressen auf der anderen Seite erfolgen.

Im Folgenden wird zunächst auf die historische Entwicklung des internationalen Investitionsschutzrechtes eingegangen werden (B). Anschließend folgen im Überblick Hinweise zu aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen in diesem dynamischen Rechtsgebiet (C). Daran anschließend sollen im Hauptteil des Beitrages (D) einige aktuelle Herausforderungen im internationalen Investitionsschutzrecht näher dargestellt und diskutiert werden. Die Abhandlung endet mit einem kurzen Ausblick.

## B. Historische Entwicklung

Internationales Investitionsschutzrecht gab es schon vor der Unterzeichnung des ersten bilateralen Investitionsschutzvertrages im Jahre 1959. Man wird in historischer Perspektive sogar soweit gehen können, dass der Investitionsschutz als Regelungsinteresse eine zentrale Bedeutung in der Herausbildung der modernen Völkerrechtsordnung insgesamt hat. Das lässt sich namentlich mit Blick darauf begründen, dass Investitionsschutz als wirtschaftliches Interesse zentral der Herausbildung und Gründung der Hanse im 13. bzw. 14. Jahrhundert zugrunde lag.<sup>3</sup> Unabhängig von dem heutigen rechtlichen Begriff der Investition als Zentralbegriff des internationalen Investitionsschutzrechts<sup>4</sup> kann verallgemeinernd das Regelungsinteresse der Hanse, Kaufleuten Handelsmöglichkeiten unter Gewährung zentraler Rechtsgarantien in fremden Städten zu ermöglichen, durchaus mit dem modernen internationalen Investitionsschutzrecht gleichgesetzt werden. Überdies liegt dem modernen internationalen Investitionsschutzrecht zentral die völkergewohnheitsrechtliche Ausprägung der so genannten

<sup>1</sup> Pakistan-Federal Republic of Germany, Treaty for the Promotion and Protection of Investments (with Protocol and exchange of notes). Signed at Bonn, on 25 November 1959, UNTS No. 6575.

<sup>2</sup> Zu den maßgeblichen Zahlen siehe UNCTAD, Recent Developments in International Investment Agreements (2008-June 2009), erhältlich im Internet: <[http://www.unctad.org/en/docs/webdiaeia20098\\_en.pdf](http://www.unctad.org/en/docs/webdiaeia20098_en.pdf)> (besucht am 27. Januar 2010).

<sup>3</sup> Hierzu z.B. *Grewe*, Epochen der Völkerrechtsgeschichte, 81f. m.w.N.

<sup>4</sup> Im Überblick *Dolzer/Schreuer*, Principles of International Investment Law, 60 ff.

fremdenrechtlichen Mindeststandards<sup>5</sup> zugrunde. Die fremdenrechtlichen Mindeststandards haben ihren historischen Ursprung bekanntlich gerade in der Hanse.

Trotz der historisch weit reichenden Entwicklungsgeschichte des Investitionsschutzrechtes ist natürlich nicht zu verkennen, dass sich das Investitionsschutzrecht in seiner heutigen Ausprägung deutlich von den älteren historischen Wurzeln gelöst hat. In seiner heutigen Gestalt ist das internationale Investitionsschutzrecht von zwei Entwicklungen geprägt. Materiell-rechtlich finden weite Bereiche des heutigen internationalen Investitionsschutzrechts insbesondere in der Gestalt der weltweiten bilateralen Investitionsschutzverträge ihre Wurzeln in den Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsverträgen, die seit insbesondere dem 19. Jahrhundert geschlossen wurden. Obwohl bekanntlich auch die Geschichte der Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsverträge weit zurückreicht,<sup>6</sup> sind es in der rechtlichen Ausprägung in erster Linie Vertragsbestimmungen der etwas moderneren Generation von Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsverträgen, die bis heute relevant sind. Das betrifft u.a. die Gewährung der unbedingten Meistbegünstigung, die in der Geschichte des Internationalen Wirtschaftsrechts erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts u.a. mit dem Cobden-Vertrag von 1860 einen Durchbruch erlangte.<sup>7</sup> Überdies erfuhr der Schutz von Investoren vor entschädigungsloser Enteignung mit den Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsverträgen der letzten 150 bis 200 Jahre seine maßgebliche völkervertragsrechtliche Prägung und möglicherweise, eine Frage die bis heute strittig ist, seine völkergewohnheitsrechtliche Verankerung.<sup>8</sup> Der Schutz vor entschädigungslosen Enteignungen ist zentraler Regelungsgegenstand zumindest der ersten Generation bilateraler Investitionsschutzverträge gewesen; hierauf ist zurückzukommen.

Eine zweite wichtige historische Wurzel des heutigen internationalen Investitionsschutzrechtes darf nicht übersehen werden. Es handelt sich hierbei um die Entwicklung des modernen Rechts der friedlichen internationalen Streitbeilegung namentlich mit Blick auf die internationale Schiedsgerichtsbarkeit.<sup>9</sup> Von zentraler historischer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Jay-Vertrag vom 19. November 1794 zwischen den Vereinigten Staaten und dem Vereinigten Königreich.<sup>10</sup> Im Jay-Vertrag war erstmals die Einsetzung einer gemischten Kommission zur schiedsgerichtlichen Klärung u.a. von wirtschaftlichen Streitigkeiten, die aus der amerikanischen Unabhängigkeit resultierten, vorgesehen. Bis heute werden Schiedsgerichte und im vorliegenden Zusammenhang insbesondere Schiedsgerichte im internationalen Investitionsschutzrecht nach dem bereits im Jay-Vertrag vorgesehenen Muster zusammengesetzt. Konkreter bedeutet dies, dass jede Streitpartei jeweils ein Mitglied des Schiedsgerichts benennt und die Wahl des dritten Schiedsrichters, der zugleich Vorsitzender des Schiedsgerichtes ist, entweder im Konsensus der Parteien oder aber durch die beiden zuvor ernann-

<sup>5</sup> Statt vieler *Verdross/Simma*, Universelles Völkerrecht, §§ 1212 ff.

<sup>6</sup> Zu Einzelheiten siehe *Blumenwitz*, in: Bernhardt (Hrsg.), EPIL, Vol. 4, 953 (953 ff.).

<sup>7</sup> *Bayer*, System der deutschen Handelsverträge, 139; *Ustor*, in: Bernhardt (Hrsg.), EPIL, Vol. 3, 468 (469 f.).

<sup>8</sup> Zur Diskussion siehe z.B. *Ohler*, JZ 2006, 875 (875 ff.).

<sup>9</sup> Im Überblick hierzu *Tietje*, in: Ehlers/Schoch (Hrsg.), Rechtsschutz im öffentlichen Recht, § 4 Rn. 9.

<sup>10</sup> Hierzu *Schlochauer*, in: Bernhardt (Hrsg.), EPIL, Vol. 3, 4 (4 ff.).

ten Schiedsrichter erfolgt. Im heutigen internationalen Schiedsgerichtswesen und damit auch in der internationalen investitionsschutzrechtlichen Schiedsgerichtsbarkeit wird dieses Verfahren nur noch dahingehend ergänzt, dass es auf der Grundlage der jeweils einschlägigen bzw. von den Parteien gewählten Verfahrensordnung eine so genannte *appointing authority* gibt. Diese ist für die Ernennung des Vorsitzenden Schiedsrichters zuständig, soweit die Parteien bzw. die zuvor ernannten Schiedsrichter keinen Konsens erzielen können.<sup>11</sup> Dessen ungeachtet wäre aber, das ist zu betonen, das internationale Investitionsschutzrecht in seiner heutigen, insbesondere durch die schiedsgerichtliche Praxis geprägten Ausprägung undenkbar ohne die Herausbildung des Rechts der modernen friedlichen internationalen Streitbeilegung, wie sie mit dem Jay-Vertrag ihren Anfang nahm.

Die historische Entwicklung des internationalen Investitionsschutzrechts in seiner spezifischen Ausprägung der heutigen Zeit beginnt, wie bereits angedeutet, mit dem Abschluss bilateraler Investitionsschutzverträge seit Ende der 1950iger Jahre. Dabei sollte nicht ganz vergessen werden, dass die Initiative zum Abschluss entsprechender völkerrechtlicher Verträge sowie auch die konkreten Vorschläge zur inhaltlichen Ausgestaltung zunächst nicht von Regierungsseite erfolgte. Vielmehr kamen die maßgeblichen Impulse aus Kreisen der privaten Wirtschaft. Zu nennen ist hier nur die herausragende Rolle, die der damalige Vorstandsvorsitzende der *Deutschen Bank*, *Hermann Joseph Abs* sowie mit ihm zusammen der damalige Direktor von *Shell*, *Lord Shawcross* einnahmen. Sie beide zusammen erarbeiteten die Abs-Shawcross Draft Convention on Investment Abroad (1958), die die Grundlage bilateraler Investitionsschutzverträge bis heute bildet.

Bilaterale Investitionsschutzverträge haben sich seit 1959 in insgesamt drei Entwicklungsstufen in der Staatenpraxis herausgebildet.<sup>12</sup> Die erste Generation bilateraler Investitionsschutzverträge konzentrierte sich inhaltlich insbesondere auf den Schutz vor entschädigungslosen Enteignungen. Als Streitbeilegungsmechanismus war hierzu ausschließlich ein zwischenstaatliches Verfahren vorgesehen. In der zweiten Generation bilateraler Investitionsschutzverträge, die ab ungefähr Ende der 1960iger Jahre Bedeutung erlangte, wurden erstmals Klagemöglichkeiten für individuelle Investoren gegenüber den entsprechenden Gaststaaten der Investition vorgesehen. Die direkte Klagemöglichkeit von Investoren als Alternative zum herkömmlichen diplomatischen Schutz ist dabei insbesondere im Zusammenhang mit den Problemen zu sehen, die sich im *Anglo-Iranian Oil Company*-Fall vor dem internationalen Gerichtshof gezeigt hatten.<sup>13</sup> Hier wurde deutlich, dass wirtschaftliche Interessen eines Investors nur unzulänglich bzw. gar nicht durch diplomatischen Schutz gesichert werden können. Das war auch ein zentraler Grund für die Ausarbeitung der Konvention über die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, die zur Gründung des International Center for

<sup>11</sup> Insgesamt im Überblick zur Einrichtung des Schiedsgerichts *Tietje*, in: Ehlers/Schoch (Hrsg.), Rechtsschutz im öffentlichen Recht, § 4 Rn. 39 ff.

<sup>12</sup> Zur Entwicklung im Überblick z.B. *Dolzer/Schreuer*, Principles of International Investment Law, 17 ff.

<sup>13</sup> IGH, *Anlo-Iranian Oil Company*, (United Kingdom v. Iran), ICJ Reports 1952, 93-171; *Dolzer*, in: Bernhardt (Hrsg.), EPIL, Vol. 1, 167 (167 f.); zum historischen Bezug zwischen dem Fall und der Ausarbeitung der ICSID-Konvention siehe auch *Tietje/Nowrot/Wackernagel*, Once and Forever? The legal Effects of a Denunciation of ICSID, 15 ff.



Settlement of Investment Disputes (ICSID) im Jahre 1966 führte.<sup>14</sup> Die Individualklagemöglichkeit für Investoren gegen Gaststaaten in der zweiten Generation der bilateralen Investitionsschutzverträge war allerdings beschränkt auf Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung im Falle einer Enteignung. Vor diesem Hintergrund einer nur sehr eingeschränkten Klagemöglichkeit ist es nicht überraschend, dass eine jedenfalls quantitativ nennenswerte schiedsgerichtliche Praxis zum Investitionsschutzrecht in den 1970iger und 1980iger Jahren nicht vorlag. Das hat sich erst mit der dritten Generation bilateralen Investitionsschutzverträge geändert. Diese neue Form bilateralen Investitionsschutzverträge seit ungefähr Mitte der 1980iger Jahre sieht auf alle materiellen Schutzstandards bezogen, die in einem bilateralen Investitionsschutzvertrag zugunsten eines Investors niedergelegt sind, eine Individualklagemöglichkeit des Investors gegenüber dem Gaststaat vor.<sup>15</sup> Erst diese prozessuale Möglichkeit führte zu der weit reichenden schiedsgerichtlichen Praxis im Investitionsschutzbereich der letzten Jahre. Erst durch die vorliegende schiedsgerichtliche Praxis hat im Übrigen auch die Wissenschaft angefangen, sich mit dem Investitionsschutzrecht zu beschäftigen. Insofern ist das Investitionsschutzrecht von einem ähnlichen Phänomen gekennzeichnet wie das Welthandelsrecht. Auch das Welthandelsrecht erlangte größere politische und wissenschaftliche Aufmerksamkeit erst mit der Etablierung eines effektiven und weit reichend in Anspruch genommenen Streitbeilegungssystems.

### C. Aktueller Rechtsstand

Die gegenwärtige Situation des internationalen Investitionsschutzrechts ist zunächst ganz maßgeblich von der großen Anzahl von investitionsschutzrechtlichen schiedsgerichtlichen Verfahren gekennzeichnet.<sup>16</sup> Insgesamt gibt es bislang ca. 320 abgeschlossene und anhängige investitionsschutzrechtliche Schiedsverfahren. Bei dieser Zahl ist allerdings immer zu berücksichtigen, dass zahlreiche Verfahren unter Einhaltung strikter Vertraulichkeit durchgeführt werden, so dass die Gesamtanzahl investitionsrechtlicher schiedsgerichtlicher Verfahren deutlich höher liegen dürfte. Ein deutlicher Anstieg neuer investitionsschutzrechtlicher Verfahren ist erst seit ungefähr dem Jahre 2002 zu beobachten. Seither wurden jedes Jahr zwischen 28 und 48 neue Verfahren anhängig gemacht. Im Jahre 2007 gab es 35, im Jahre 2008 30 neue Verfahren. Auch hier ist nochmals zu betonen, dass die Zahlen sich nur auf Verfahren beziehen, die öffentlich bekannt sind.

Von den ungefähr 320 bekannten Verfahren wurden bzw. werden ungefähr 200 unter dem Dach des ICSID verhandelt. Weitere ungefähr 80 Verfahren finden nach den so genannten UNCITRAL Arbitration Rules statt. 17 Verfahren sind von der Stockholmer Handelskammer, 5 bei der internationalen Handelskammer in Paris und

<sup>14</sup> Zur Entstehungsgeschichte siehe *Schreuer*, The ICSID Convention, Preamble para. 1 *et seq.*

<sup>15</sup> Hierzu sowie insgesamt zur Entwicklung *Braun*, Investitionsschutz durch internationale Schiedsgerichte, 2 ff.

<sup>16</sup> Hierzu sowie zu den nachfolgenden Zahlen UNCTAD, Latest Developments in Investor-State Dispute Settlement, IIA Monitor No. 1 (2009), UNCTAD/WEB/DIAE/IA/2009/6/Rev1.

weitere 5 auf *ad hoc*-Basis bekannt. Einzelne Verfahren sind auch vor weiteren regionalen Handelskammern sowie dem Haager Schiedshof anhängig gemacht worden.

Statistisch gesehen ist weiterhin von Interesse, dass bislang bereits 77 Staaten mit einem investitionsschutzrechtlichen Verfahren konfrontiert waren. Hierbei handelte es sich um 47 Entwicklungsländer, 17 industrialisierte Staaten und 13 so genannte Transformationsstaaten. Von den ungefähr 100 Verfahren, die Ende 2008 abgeschlossen waren, wurden ungefähr die Hälfte zugunsten jeweils des Investors bzw. des Staates entschieden. In der „Rangliste“ der Staaten, die am meisten verklagt wurden bzw. werden, steht Argentinien mit mindestens 48 Verfahren deutlich an der Spitze. Es folgen dann Mexiko (18 Verfahren), die Tschechische Republik (15 Verfahren), Ecuador (14 Verfahren), Kanada (13 Verfahren), USA (12 Verfahren) und die Ukraine mit 11 sowie Polen mit 10 Verfahren. Der ganz überwiegende Teil aller jedenfalls neueren schiedsgerichtlichen Verfahren findet in einem bilateralen Investitionsschutzvertrag seine Grundlage. Weiterhin relevant sind die drei wichtigen plurilateralen Investitionsschutzabkommen NAFTA, CAFTA und der Energiechartavertrag.

In inhaltlicher Hinsicht hatten sich zahlreiche investitionsschutzrechtliche Schiedsgerichte in letzter Zeit insbesondere mit den folgenden Fragen zu befassen<sup>17</sup>: Ein erster zunehmend diskutierter Themenkomplex trifft die Frage, wie im Einzelnen die Staatszugehörigkeit eines Unternehmens, das als Investor und Kläger auftritt, zu bestimmen ist.<sup>18</sup> Das Problem besteht hier vereinfacht gesagt darin, dass bilaterale Investitionsschutzverträge nahezu umfassend zur Bestimmung der Nationalität eines Investors auf das nationale Recht des Heimatstaates verweisen, so dass die Sitz- oder die Gründungstheorie des jeweiligen Heimatstaates zur Anwendung kommen.<sup>19</sup> Wenn der Heimatstaat in seiner nationalen Rechtsordnung die Sitztheorie gewählt hat, stellen sich regelmäßig keine Probleme. Anders ist dies bei der Gründungstheorie.

<sup>17</sup> Siehe im Überblick zur umfangreichen Rechtsprechung *Happ/Rubins*, Digest of ICSID Awards and Decisions 2003-2007.

<sup>18</sup> Im Überblick z.B. *Burgstaller*, JWIT 7 (No. 6, 2006), 857 (857 ff.).

<sup>19</sup> Siehe z.B. Art. 1 Abs. 3 Deutscher Mustervertrag über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen: „bezeichnet der Begriff ‚Investor‘ a) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:

- jede natürliche Person, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist, sowie Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, die im Rahmen der Niederlassungsfreiheit nach Artikel 43 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ihre Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben;
- jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums gegründet und nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland organisiert ist, in der Bundesrepublik Deutschland in ein öffentliches Register eingetragen ist oder als Agentur oder Betriebsstätte in Deutschland Niederlassungsfreiheit nach Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 48 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genießt;
- die im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats, gleichviel, ob die Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht, Eigentümerin, Inhaberin oder Teilhaberin einer Kapitalanlage ist; ...“.

Da es hier ausschließlich auf die rechtliche Inkorporation des Unternehmens ankommt, besteht die Möglichkeit, eine *de facto* ausländische Gesellschaft als staatszugehörige Gesellschaft zu werten. Das kann Probleme bereiten im Hinblick auf so genannte Briefkastenfirmen.<sup>20</sup> Überdies kann im investitionsschutzrechtlichen Kontext damit eine Situation entstehen, in der *de facto* Staatsangehörige des Staates, in dem die Investition getätigt wurde, über den Umweg einer in einem Drittstaat inkorporierten juristischen Person gegen ihren eigenen Heimatstaat klagen. Das entspricht offensichtlich nicht der *Ratio* eines internationalen schiedsgerichtlichen Verfahrens zwischen ausländischem Investor und Gaststaat.<sup>21</sup>

Ein weiterer schon fast als klassisches Problem zu bezeichnender Diskussionspunkt betrifft die Frage nach der Reichweite der Meistbegünstigungsklausel. Zahlreiche schiedsgerichtliche Verfahren mussten sich insbesondere mit der Frage auseinandersetzen, ob die Verpflichtung zur Meistbegünstigung, die zum Standardrepertoire letztlich aller bilateralen Investitionsschutzverträge gehört, sich auch auf prozessuale Fragen bezieht. Die schiedsgerichtliche Praxis zu dieser Frage ist uneinheitlich.<sup>22</sup>

Investitionsschutzrechtliche Verfahren in jüngerer Zeit sind weiterhin dadurch gekennzeichnet, dass der Enteignungsschutz als klassischer Gegenstand des internationalen Investitionsschutzrechts jedenfalls mit Blick auf direkte Enteignungen eine immer geringere Bedeutung in schiedsgerichtlichen Verfahren hat. Vielmehr beschränkt sich internationaler Investitionsschutz von den Fällen der indirekten oder regulativen Enteignung abgesehen<sup>23</sup> heute in weiten Bereichen auf die Verpflichtung des Gaststaates zu einer fairen und gerechten Behandlung des Investors. Der allgemeine Schutzstandard der fairen und gerechten Behandlung hat eine geradezu explosionsartige Verbreitung in der Praxis der Schiedsgerichte erfahren. Das liegt an seiner sprachlichen Weite und daraus folgend einer sehr extensiven schiedsgerichtlichen Interpretation dieses Behandlungsstandards. Hierzu ist zurückzukommen.

Schließlich nimmt in jüngerer Zeit zunehmend ein gerade auch für Teilbereiche der deutschen Wirtschaft sehr sensibles Thema Bedeutung in der internationalen schiedsgerichtlichen Praxis ein. Es handelt sich hierbei um die Frage, inwieweit ein Investor, dessen Investition im Ausland nicht im Einklang mit dem Recht des entsprechenden Gaststaates der Investition stand bzw. der im Rahmen seiner Investitionstätigkeit sich Methoden bediente, die gemeinhin als Korruption bezeichnet werden, seinen Schutz unter einem bilateralen oder plurilateralen Investitionsschutzvertrag verliert. Auch auf dieses Thema wird im nächsten Abschnitt dieses Beitrages noch näher eingegangen werden.

Insgesamt zeigt sich also, dass das internationale Investitionsschutzrecht zunächst von einer geradezu erstaunlichen quantitativen Dimension gekennzeichnet ist. Die

<sup>20</sup> Hierzu ausführlich *Bering*, Die rechtliche Behandlung von ‚Briefkastenfirmen‘ nach Art. 17 ECT und im allgemeinen internationalen Investitionsschutzrecht.

<sup>21</sup> Zum Problem siehe z.B. den besonders umstrittenen Fall *Tokios Tokelès vs. Ukraine*, ICSID Case No. ARB/02/18, Decision on Jurisdiction v. 29. April 2004.

<sup>22</sup> Im Überblick zum Streitstand z.B. *Dolzer/Schreuer*, Principles of International Investment Law, 253 ff.

<sup>23</sup> Siehe hierzu z.B. *Hoffmann*, in: Reinisch (Hrsg.), Standards of Protection in International Investment Law, 151 (151 ff.).

Anzahl neuer investitionsschutzrechtlicher Verfahren ist beachtlich. Im internationalen Bereich kann quantitativ nur das Welthandelsrecht im Hinblick auf die konkrete Praxis der friedlichen Streitbeilegung konkurrieren.<sup>24</sup> In inhaltlicher Hinsicht ist das internationale Investitionsschutzrecht heute davon gekennzeichnet, dass sich zahlreiche neue Rechtsfragen stellen. Es handelt sich hierbei um Rechtsfragen, die in weiten Bereichen nicht mehr dem klassischen Verständnis eines dezidiert zwischenstaatlich geprägten Investitionsschutzrechts entsprechen. Auch hierauf ist später zurückzukommen.

#### **D. Herausforderungen im Völkervertragsrecht und mit Blick auf die schiedsgerichtliche Praxis im internationalen Investitionsschutzrecht**

Die rein quantitative Zunahme der völkervertragsrechtlichen Absicherung des internationalen Investitionsschutzes sowie die beachtliche schiedsgerichtliche Praxis, die sich in den letzten Jahren entwickelt hat, führen zwangsläufig zu zahlreichen Herausforderungen in diesem Rechtsgebiet. Aus der Vielzahl ungeklärter und zum Teil auch strittiger Rechtsfragen sowie politischer und rechtspolitischer Diskussionen sollen im Folgenden vier Themenkomplexe herausgegriffen und etwas näher dargestellt werden. Im Einzelnen soll es zunächst um die Reichweite des Standards der fairen und gerechten Behandlung und daraus sich ergebende Konsequenzen gehen. Anschließend soll auf die Problematik der Zulassung von Investitionen und des Wegfalls des Investitionsschutzes im Falle einer rechtswidrigen Investition eingegangen werden. An dritter Stelle sollen das Problem der Einheitlichkeit oder gerade Uneinheitlichkeit der schiedsgerichtlichen Praxis und damit zusammenhängende Fragen im Hinblick auf die Auswahl von Schiedsrichtern und die Zusammensetzung von Schiedsgerichten im Vordergrund des Interesses stehen. Schließlich erfolgen viertens einige Hinweise auf die europäische Perspektive im Lichte des Vertrages von Lissabon und darüber hinaus.

#### **I. Faire und gerechte Behandlung**

Die Garantie der fairen und gerechten Behandlung gehört zum Standardrepertoire bilateraler und plurilateraler Investitionsschutzverträge.<sup>25</sup> Zugleich handelt es sich allerdings auch um den wohl schillerndsten Behandlungsstandard des internationalen Investitionsschutzrechts. Das liegt in erster Linie an der offensichtlichen Unbestimmtheit und damit potentiellen Reichweite des Standards der fairen und gerechten Behandlung. Wie bereits angedeutet hat der Standard der fairen und gerechten Behandlung in der schiedsgerichtlichen Praxis seit einigen Jahren eine dominierende Stellung eingenommen. Verletzungen von Diskriminierungsverboten oder des Schutzes vor entschädigungsloser (direkter) Enteignung spielen kaum noch eine Rolle in der

<sup>24</sup> Zum WTO-Streitbeilegungsverfahren ausführlich *Tietje*, in: Ehlers/Schoch (Hrsg.), *Rechtsschutz im öffentlichen Recht*, § 3.

<sup>25</sup> Siehe z.B. Art. 2 Abs. 2 Deutscher Mustervertrag: „Jeder Vertragsstaat behandelt in seinem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Investoren des anderen Vertragsstaats in jedem Fall gerecht und billig und gewährt ihnen den vollen Schutz dieses Vertrags“.

investitionsschutzrechtlichen Praxis. Vielmehr werden die früher unter Diskriminierungs- oder Enteignungsgesichtspunkten diskutierten tatsächlichen Probleme von Auslandsinvestitionen heute vielfach unter Gesichtspunkten der fairen und gerechten Behandlung diskutiert. Das liegt an der angedeuteten Reichweite des Schutzstandards. Ohne an dieser Stelle auf alle Einzelheiten der umfangreich vorliegenden Rechtsprechung einzugehen, kann als wohl gesichert angesehen werden, dass der Standard der fairen und gerechten Behandlung zunächst vier einzelne Rechtsgarantien umfasst. Es handelt sich hierbei zunächst um die Verpflichtung des Gaststaates, den Investor bzw. die Investition transparent und den Grundsätzen des fairen Verfahrens entsprechend zu behandeln. Weiterhin, zweitens, ist der Gaststaat verpflichtet, keine willkürlichen oder diskriminierenden Maßnahmen zu Lasten des Investors zu ergreifen sowie, drittens, ihm gegenüber keinen Zwang auszuüben. Schließlich, viertens, schützt der Standard der fairen und gerechten Handlung den Investor davor, dass der Gaststaat legitime Erwartungen des Investors im Hinblick auf die Stabilität der Rechtsordnung im Zeitpunkt der Vornahme der Investition frustriert.<sup>26</sup>

Insbesondere der zuletzt genannte Unterpunkt des Standards der fairen und gerechten Behandlung hat zu weit reichenden Diskussionen in der schiedsgerichtlichen Praxis, im wissenschaftlichen Schrifttum und auch in der rechtspolitischen Diskussion geführt. Hintergrund hierfür ist, dass die Aussage, dass der Investor unter bestimmten Voraussetzungen auf die Stabilität, d. h. den *status quo* der innerstaatlichen Rechtsordnung im Zeitpunkt der Vornahme der Investition vertrauen darf, dazu führen könnte, dass dem Gaststaat Änderungen seiner Rechtsordnung aus möglicherweise durchaus legitimen Gründen oder schlicht weg vor dem Hintergrund eines entsprechenden politischen Willens unmöglich gemacht werden. Auf den Punkt gebracht könnte man insofern geradezu fragen, ob der Standard der fairen und gerechten Behandlung materiell gesehen die Wirkungen einer so genannten Stabilisierungsklausel entfaltet. Stabilisierungsklauseln sind vertraglich etablierte Klauseln in Investitionsverträgen zwischen einem Investor und dem jeweiligen Gaststaat, so genannte State Contracts, durch die sich der Gaststaat explizit dazu verpflichtet, bestimmte Bereiche seiner innerstaatlichen Rechtsordnung für die wirtschaftliche Laufzeit der Investition nicht zu ändern. Nach ständiger schiedsgerichtlicher Rechtsprechung hindern solche Stabilisierungsklauseln den Gaststaat zwar nicht daran, seine Rechtsordnung später dann doch zu ändern. Fest steht aber, dass er sich mit einem entsprechenden Schritt dem Investor gegenüber schadensersatzpflichtig macht.<sup>27</sup>

Nach ersten schiedsgerichtlichen Entscheidungen, die eine geradezu uferlose Reichweite des Standards der fairen und gerechten Behandlung postulierten und damit den Eindruck erweckten, dass durch diesen Standard der Investor in letzter Konsequenz vor jeglichem wirtschaftlichem Risiko der Investition geschützt wird, ist die schiedsgerichtliche Praxis zwischenzeitlich abgewogener geworden. Konkret wurde klar und deutlich in der schiedsgerichtlichen Praxis erkannt, dass der Standard der fairen und gerechten Behandlung in Abwägung der widerstreitenden Interessen vom

<sup>26</sup> *Bayindir Insaat Turizm Ticaret Ve Sanayi A.S. v. Islamic Republic of Pakistan*, ICSID Case No. ARB/03/29, Award v. 27. August 2009, para. 178, m.w.N. aus der Rechtsprechung.

<sup>27</sup> Zu Stabilisierungsklauseln siehe z.B. *Dolzer/Schreuer*, Principles of International Investment Law, 75 ff.

Gaststaat und Investor zu konkretisieren ist. Den aktuellen Rechtsstand wohl zutreffend zusammenfassend geben die Entscheidungen in den Rechtssachen *Duke Energy v. Ecuador* und *Bayindir v. Pakistan* aus den Jahren 2008 bzw. 2009 wieder. Das entscheidende Zitat aus *Duke Energy*, das zustimmend auch in *Bayindir* wiedergegeben wird, lautet insofern wie folgt:

“The stability of the legal and business environment is directly linked to the investor's justified expectations. The Tribunal acknowledges that such expectations are an important element of fair and equitable treatment. At the same time, it is mindful of their limitations. To be protected, the investor's expectations must be legitimate and reasonable at the time when the investor makes the investment. The assessment of the reasonableness or legitimacy must take into account all circumstances, including not only the facts surrounding the investment, but also the political, socioeconomic, cultural and historical conditions prevailing in the host State. In addition, such expectations must arise from the conditions that the State offered the investor and the latter must have relied upon them when deciding to invest.”<sup>28</sup>

Wie ersichtlich, hat sich das Schiedsgericht um eine Konkretisierung des Schutzstandards bemüht. Im Ansatz ist sicherlich zutreffend darauf abzustellen, dass nur legitime, also vertrauenswürdige Erwartungen des Investors im Hinblick auf die Stabilität der innerstaatlichen Rechtsordnung des Gaststaates geschützt sind. Allerdings muss kritisch gefragt werden, ob mit der dargelegten Umschreibung, dass es insofern insbesondere auf sozio-ökonomische und politische Gesamtumstände im Zeitpunkt der Investitionen ankomme, viel gewonnen ist. Im Ergebnis postuliert das Schiedsgericht hier zunächst nur eine Selbstverständlichkeit. In rechtlicher Hinsicht bietet diese Umschreibung letztlich weder dem Gaststaat noch dem Investor Rechtssicherheit im Sinne einer Rechtsklarheit, auf deren Grundlage politische und/oder wirtschaftliche Entscheidungen getroffen werden können.

Ungeachtet der sicherlich noch weiter zu diskutierenden Frage, inwieweit die vorliegende schiedsgerichtliche Praxis überzeugt, darf ein zentraler Punkt nicht übersehen werden: Der Standard der fairen und gerechten Behandlung zielt zentral auf Gesichtspunkte ab, die seit einigen Jahren unter dem Stichwort der Good Governance diskutiert werden. Es handelt sich hierbei bekanntlich um ein zentrales Anliegen der internationalen Gemeinschaft, nicht nur aber insbesondere im Bereich des internationalen Wirtschaftsrechts durch die Etablierung und Verfestigung rechtsstaatlicher Strukturen, namentlich in Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, einen entscheidenden Beitrag zur Überwindung der Entwicklungsproblematik im internationalen System zu erbringen. Die theoretischen Grundlagen für diesen Ansatz liefern in weiten Bereichen die Arbeiten des Nobelpreisträgers der Wirt-

<sup>28</sup> *Duke Energy Electroquil Partners and Electroquil SA v. Republic of Ecuador*, ICSID Case No. ARB/04/19, Award v. 18. August 2008, para. 339 *et seq.*; *Bayindir Insaat Turizm Ticaret Ve Sanayi A.S. v. Islamic Republic of Pakistan*, ICSID Case No. ARB/03/29, Award v. 27. August 2009, para. 179; siehe auch *Saluka B.V. v Czech Republic*, Partial Award, 17 March 2006, para. 305.

schaftswissenschaften *Amartya Sen* (Development as Freedom).<sup>29</sup> Insofern ist das internationale Investitionsschutzrecht ein wichtiger und überaus faszinierender Rechtsbereich, der der Verbreitung von Rechtsstaatlichkeit in innerstaatlichen Rechtsordnungen durch Völkerrecht dient. Am Rande sei hierbei angemerkt, dass sich in zahlreichen Einzelbestimmungen der WTO-Rechtsordnung Programme für die innerstaatliche Rechtsordnung der WTO-Mitglieder finden, die in ganz ähnlicher Art und Weise der Proliferation rechtsstaatlicher Standards dienen.

Neben diesem zunächst positiven Gesichtspunkt der Auslegung des Standards der fairen und gerechten Behandlung sind aber auch durchaus gerade für Investoren negative Auswirkungen der angedeuteten schiedsgerichtlichen Praxis auszumachen. Konkret geht es hierbei um das Problem, dass auch industrialisierte Staaten, wie beispielsweise die USA, sich durch die weite Auslegung des Standards der fairen und gerechten Behandlung in ihrer staatlichen Regelungsfreiheit unverhältnismäßig beeinträchtigt sehen. Drei Bereiche stehen hierbei im Vordergrund der Diskussion: Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht und Umweltschutzrecht. In allen drei Bereichen sehen zahlreiche industrialisierte Staaten die Gefahr, dass ihre investitionsschutzrechtlichen Verpflichtungen sie daran hindern, legitime öffentliche Interessen im Rahmen einer Änderung der innstaatlichen Rechtsordnung effektiv durchzusetzen. Insbesondere im Bereich des Steuerrechts und des Umweltschutzrechts liegen bereits verschiedene schiedsgerichtliche Entscheidungen vor, die in der Tat darauf hindeuten, dass gerade diese beiden Bereiche innerstaatlichen legislativen und administrativen Handelns durchaus beachtlich und weit reichend vom Investitionsschutzrecht insbesondere dem Standard der fairen und gerechten Behandlung beeinträchtigt werden können. Im Umweltschutzbereich ist dies mittlerweile in vielen Staaten bekannt. Im Bereich des Steuerrechts wird das Potential, das das internationale Investitionsschutzrecht diesbezüglich entfaltet bzw. entfalten kann, noch nicht überall gesehen. So haben beispielsweise die Vereinigten Staaten ihre bilateralen Investitionsschutzverträge der jüngeren Zeit auf steuerrechtliche Fragen bezogen der schiedsgerichtlichen Praxis angepasst. In der Bundesrepublik Deutschland, immerhin der Weltmeister mit Blick auf die Anzahl abgeschlossener bilateralen Investitionsschutzabkommen, ist das bislang kaum der Fall. Vereinfacht gesagt laden die bilateralen Investitionsschutzabkommen der Bundesrepublik Deutschland, auch diejenigen der letzten Jahre, geradezu dazu ein, einzelne Bereiche des deutschen Steuerrechts und der Steuergesetzgebung anzugreifen.<sup>30</sup>

Mit dem zuletzt genannten Aspekt ist zugleich ein Punkt angesprochen, der mit der schiedsgerichtlichen Praxis nicht nur auf den Standard der fairen und gerechten Behandlung bezogen einhergeht. Konkret handelt es sich hierbei um das Problem, dass mit der Erweiterung des Investitionsschutzes durch entsprechende schiedsgerichtliche Praxis auf der Grundlage weit gefasster Behandlungsstandards ein zunehmender öffentlicher Druck in zahlreichen Staaten entsteht, die Praxis der bilateralen Investitionsschutzverträge zu ändern. Beispielhaft sei hierzu auf einem Bericht einer Experten-

<sup>29</sup> Umfassend hierzu mit Blick auf das internationale Wirtschaftsrecht *Tietje*, in: Dicke/Hobe/Meyn u.a. (Hrsg.), *Weltinnenrecht*, 783 (783 ff.).

<sup>30</sup> Umfassend hierzu die Analyse von *Kampermann*, Aktuelle Entwicklungen im internationalen Investitionsschutzrecht mit Blick auf die staatliche Steuersouveränität; *dies.*, Steuersouveränität und internationales Investitionsschutzrecht.

gruppe verwiesen, der am 30. September 2009 dem US-amerikanischen Außenministerium übergeben wurde.<sup>31</sup> Die Expertengruppe der US-Regierung zur internationalen Wirtschaftspolitik beschäftigt sich in diesem Bericht mit möglichen bzw. notwendigen Reformen der Praxis der Vereinigten Staaten im Bereich bilateraler Investitionsschutzverträge. Ein durchgehendes Thema des Berichtes ist es dabei, die vertraglichen Bestimmungen der bilateralen Investitionsschutzverträge der USA im Interesse der Rechtssicherheit zu konkretisieren, um damit auch staatliche Regulierungsfreiräume („policy space“) zu sichern. Hierzu macht der Bericht an zahlreichen Einzelstellen konkrete Vorschläge. Überdies wird in dem Bericht aber sogar diskutiert, ob man insgesamt noch an dem Modell der Gewährung privater Klagerechte von Investoren festhalten sollte. Der beratende Ausschuss konnte hierzu keine einheitliche Stellungnahme formulieren. Zahlreiche Mitglieder des Ausschusses haben sich nämlich dafür ausgesprochen, die Streitbeilegungsklauseln in bilateralen Investitionsschutzverträgen der USA, die diese in Zukunft abschließt, und die sich auf Klagerechte der privaten Investoren beziehen, zu streichen. Das ist eine durchaus erstaunliche Entwicklung in der rechtspolitischen Diskussion.

## II. Zulassung von Investitionen und Korruptionsbekämpfung

Ein weiteres Thema, das gerade in jüngerer Zeit zu intensiver Diskussion geführt hat, betrifft die Frage, inwieweit eine Investition, die unter Verstoß gegen Rechtsvorschriften des Gaststaates getätigt wird, beziehungsweise eine Investition, die im Zusammenhang mit Korruption zu sehen ist, investitionsschutzrechtlichen Rechtsschutz genießen können. Mit Blick auf den ersten Themenkomplex steht hier die Entscheidung in der Sache *Fraport* im Vordergrund des Interesses.<sup>32</sup> In diesem schiedsgerichtlichen Verfahren der deutschen *Fraport AG* gegen die Philippinen ging es vereinfacht gesagt um folgenden Sachverhalt: *Fraport* hatte sich an einem Konsortium zum Bau eines neuen internationalen Flughafenterminals in Manila beteiligt. Nach philippinischem Verfassungsrecht dürfen Ausländer allerdings auf Infrastrukturprojekte, wozu auch ein Flughafenterminal gehört, bezogen keine Mehrheitsbeteiligung halten. Eine solche Klausel ist international durchaus üblich. *Fraport* sah nunmehr in ihrer Investition in den Philippinen wenig Sinn, wenn nicht eine Einflussnahme auf die Unternehmenspolitik des konkreten Flughafenbetreibers ausgeübt werden könne. Daher schloss *Fraport* einen, vereinfacht gesagt, geheimen Beherrschungsvertrag mit den entsprechenden philippinischen Unternehmen. Zu einem späteren Zeitpunkt verklagte *Fraport* die Philippinen auf Zahlung aus Schwierigkeiten in der Realisierung des Flughafenprojektes heraus. *Fraport* machte hierbei eine Verletzung verschiedener Bestimmungen des bilateralen Investitionsschutzvertrages zwischen Deutschland und den Philippinen geltend. Im schiedsgerichtlichen Verfahren, das nach den Regeln von IC-

<sup>31</sup> U.S. Department of State, Report of the Subcommittee on Investment of the Advisory Committee on International Economic Policy Regarding the Model Bilateral Investment Treaty, 30. September 2009, erhältlich im Internet: <<http://www.state.gov/e/eeb/rls/othr/2009/131098.htm>> (besucht am 27. Januar 2010).

<sup>32</sup> *Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide v. Republic of the Philippines*, ICSID Case No. ARB/03/25, Award v. 16. August 2007.



SID abgehalten wurde, kam, um es vorsichtig zu formulieren, unter sehr unglücklichen Umständen der genannte geheime Beherrschungsvertrag ans Tageslicht. Das Schiedsgericht zog daraufhin eine Bestimmung des deutsch-philippinischen bilateralen Investitionsschutzvertrages heran, nach der Investitionsschutz für Investitionen, die im Einklang mit der innerstaatlichen Rechtsordnung zugelassen wurden, gewährt wird. Das Schiedsgericht legte diese Bestimmung dahingehend aus, dass damit eine Investition, die gegen fundamentale Prinzipien der innerstaatlichen Rechtsordnung des Gaststaates verstößt, gerade nicht vom bilateralen Investitionsvertrag geschützt ist. Das hat zur Konsequenz, dass schon die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes nicht gegeben ist.

Ungeachtet der sehr komplexen Details des Sachverhaltes in der *Fraport*-Entscheidung und auch mit Blick darauf, dass im ICSID-System gegenwärtig noch ein so genanntes Aufhebungsverfahren in der Sache anhängig ist, also im engeren Sinne noch keine rechtskräftige Entscheidung vorliegt, ist darauf hinzuweisen, dass die *Fraport*-Entscheidung nicht singulär ist. Auch andere Schiedsgerichte haben in eine entsprechende Richtung geurteilt.<sup>33</sup> Dabei wurde allerdings auch herausgestellt, dass reine Formverstöße gegen innerstaatliches Recht nicht ausreichen, um die entsprechende Investition vom internationalen Investitionsschutz auszuschließen.<sup>34</sup>

Zwei zentrale Fragen stellen sich im Hinblick auf die rechtliche Bewertung der *Fraport*-Entscheidung: Die eher rechtstechnische Frage ist, ob das Schiedsgericht die maßgebliche Klausel des bilateralen Investitionsschutzvertrages zutreffend ausgelegt hat. Im Gegensatz zur Mehrheitsmeinung des Schiedsgerichts in der *Fraport*-Sache, kann die Klausel, so wie in der abweichenden Meinung in der Sache dezidiert dargelegt,<sup>35</sup> auch dahingehend interpretiert werden, dass es sich hier letztlich nur um eine deklaratorische Wiederholung des allgemeinen völkerrechtlichen Grundsatzes handelt, dass kein Recht auf Marktzugang für eine Investition besteht, sondern der Gaststaat berechtigt ist, im Einklang mit seiner innerstaatlichen Rechtsordnung über die Zulassung einer Investition zu entscheiden. In dieser Auslegung wären der Vorschrift keine Maßstäbe im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der fraglichen Investition zu entnehmen.

Über diese eher rechtstechnische Frage hinausgehend stellt sich zweitens die Frage, ob die sicherlich legitime Einschränkung des Investitionsschutzes für rechtswidrige Investitionen auf der Prüfungsebene der Zulässigkeit des Verfahrens durchgeführt werden sollte. Dabei sind die weit reichenden Konsequenzen einer entsprechenden prozessualen Einordnung des Problems zu beachten. Der Investor verliert jeglichen Rechtsschutz. Für ihn gibt es keine Möglichkeit, über den strittigen Sachverhalt durch ein internationales Schiedsgericht urteilen zu lassen. Ob diese weit reichende Konse-

<sup>33</sup> Siehe insbesondere *Inceysa Vallisoletane, SL v El Salvador*, ICSID Case No ARB/03/26, Award v. 02. August 2006; *Plama Consortium Limited v. Republic of Bulgaria*, ICSID Case No. ARB/03/24, Award v. 27. August 2008; *World Duty Free Company Ltd v Kenya*, ICSID Case No ARB/00/7, Award v. 25. September 2006.

<sup>34</sup> *Desert Line Projects L.L.C. v. The Republic of Yemen*, ICSID Case No ARB/05/17, Award v. 06. Februar 2008, para. 97 ff.; siehe insgesamt hierzu auch *Tietje*, in: Ehlers/Schoch (Hrsg.), *Rechtsschutz im Öffentlichen Recht*, § 4 Rn. 68.

<sup>35</sup> *Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide v. Republic of the Philippines*, ICSID Case No. ARB/03/25, Dissenting Opinion of Mr. Bernardo M. Cremades v. 16. August 2007.

quenz angemessen ist, ist fraglich. Es sprechen gute Gründe dafür, Gesichtspunkte der möglichen Rechtswidrigkeit der Investition ebenso wie Fragen der Korruption, auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll,<sup>36</sup> in der Begründetheitsprüfung zu diskutieren. Die materiell-rechtlichen Schutzstandards des internationalen Investitionsschutzrechts bieten hinreichende tatbestandliche Gelegenheit, illegale bzw. illegitime Investitionen materiell-rechtlich schutzlos zu stellen. Der Vorteil der Prüfung auf der Begründetheitsebene ist aber, dass so der Investor die Möglichkeit hat, in ein umfassendes Beweiserhebungsverfahren im Hinblick auf die fraglichen Umstände der Investition einzusteigen. Allerdings bleibt es dann immer noch bei dem Problem, eine angemessene Definition für die Schwelle, ab der eine Investition auf Grund von Rechtswidrigkeit oder von Korruption ihren materiell-rechtlichen Rechtsschutz verliert, zu finden. Damit im Zusammenhang steht natürlich auch die Frage, wann überhaupt Korruption vorliegt.

### III. Einheitlichkeit der schiedsgerichtlichen Praxis

Schiedsgerichtsbarkeit, selbst institutionalisierte Schiedsgerichtsbarkeit, ist immer einzelfallbezogen. Die Zusammensetzung eines Schiedsgerichts erfolgt in jedem Einzelfall neu, schiedsgerichtliche Entscheidungen entfalten ausschließlich *inter-partes*-Wirkung.<sup>37</sup> Diese Grundstrukturen der Schiedsgerichtsbarkeit führen immer wieder zu der Frage, inwieweit schiedsgerichtliche Praxis zur Herausbildung einheitlicher Rechtsstandards taugt. Umgekehrt formuliert stellt sich die Frage, ob nicht eine uneinheitliche schiedsgerichtliche Praxis zu mehr Rechtsunsicherheit führt als durch die Existenz der entsprechenden Schiedsgerichtsbarkeit an Rechtssicherheit gewonnen wird. Das Problem ist nicht neu. Es wird seit Jahrzehnten mit Blick auf die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit diskutiert. In der investitionsschutzrechtlichen Schiedsgerichtsbarkeit ist dieses Thema allerdings erst seit kurzer Zeit Diskussionsgegenstand. Das mag daran liegen, dass insbesondere Staaten als Beteiligte in einem investitionsschutzrechtlichen Schiedsverfahren wenig bzw. keine Erfahrung in der allgemeinen Schiedsgerichtsbarkeit haben. Dessen ungeachtet spielt aber sicherlich auch eine Rolle, dass die investitionsschutzrechtliche Schiedsgerichtsbarkeit seit einigen Jahren ungleich transparenter ausgestaltet ist als die private Handelsschiedsgerichtsbarkeit. Während die private Handelsschiedsgerichtsbarkeit weiterhin zwar nicht umfassend und ausschließlich aber doch in einem erheblichen Teil vom Grundsatz der Vertraulichkeit geprägt ist, sind schiedsgerichtliche Entscheidungen heutzutage kaum noch vertraulich. Sofern Verfahren nach den ICSID-Regeln stattfinden, müssen die Parteien des Verfahrens ohnehin immer öffentlich bekannt gemacht werden. Seit kurzer Zeit müssen auch jedenfalls die tragenden Entscheidungsgründe öffentlich publiziert werden. Im Regelfall sind ICSID-Entscheidungen vollumfänglich ab einem bestimmten Zeitpunkt öffentlich verfügbar. Diese öffentliche Transparenz der schieds-

<sup>36</sup> Hierzu im Überblick die Beiträge in *Karsten/Berkeley* (Hrsg.), *Arbitration: Money Laundering, Corruption and Fraud* (ICC Publication).

<sup>37</sup> Ausführlich zu den entsprechenden Grundlagen *Tietje*, in: *Ehlers/Schoch* (Hrsg.), *Rechtsschutz im öffentlichen Recht*, § 4.

gerichtlichen Praxis führt natürlich auch dazu, dass Abweichungen in der Praxis von der interessierten Öffentlichkeit sofort wahrgenommen werden.<sup>38</sup>

Die vermeintliche Uneinheitlichkeit in der schiedsgerichtlichen Praxis im Investitionsschutzbereich hat vor einiger Zeit zur Diskussion Anlass gegeben, ob eine zentrale Revisionsinstanz eingeführt werden sollte.<sup>39</sup> Die Vertragsparteien der ICSID-Konvention haben sich hiergegen entschieden. Die Einzelheiten der Diskussion sollen hier nicht wiedergegeben werden. Nur zwei Gesichtspunkte sind hervorzuheben. Zunächst einmal ist fraglich, ob die behauptete Uneinheitlichkeit der schiedsgerichtlichen Praxis tatsächlich so vorliegt. Es lässt sich an zahlreichen Stellen nachweisen, dass Schiedsgerichte sehr wohl und sehr aufmerksam die bereits vorliegende Rechtsprechung anderer Schiedsgerichte beachten und sich hiermit auseinandersetzen. In weiten Bereichen besteht, ähnlich wie im innerstaatlichen Bereich kontinentaleuropäischer Jurisdiktionen eine *de facto* Präjudizwirkung. Weiterhin ist berechtigt zu fragen, ob der Wettbewerb um die „beste“ Rechtsansicht zwischen Schiedsgerichten, also eine Art Systemwettbewerb der Rechtsprechung, nicht als positiv zu werten ist.<sup>40</sup>

Ungeachtet der angeführten eher grundsätzlichen Aspekte zur Frage der Einheitlichkeit bzw. Uneinheitlichkeit schiedsgerichtlicher Rechtsprechung bleibt allerdings ein Problem bestehen. Schiedsgerichte im Bereich des Investitionsschutzrechts sind mit Blick auf die Schiedsrichter sehr unterschiedlich zusammengesetzt. Ein Teil der immer wieder tätig werdenden Schiedsrichter hat einen dezidierten Hintergrund in der Handelsschiedsgerichtsbarkeit; ein anderer Teil der Schiedsrichter ist völkerrechtlich geprägt. Überdies kommen Schiedsrichter natürlich entweder aus dem Common Law oder aus einer civil law Tradition. Gerade die Herkunft von Schiedsrichtern aus der Handelsschiedsgerichtsbarkeit wirft immer wieder Probleme in der investitionsschutzrechtlichen Schiedsgerichtsbarkeit auf. Es ist eine ernstzunehmende Frage, ob Handelsschiedsgerichtsbarkeit und Investitionsschutzschiedsgerichtsbarkeit nicht auf Grund der Teilnahme eines Staates als Streitpartei wesensgemäß unterschiedlich sind. Hiergegen spricht der Umstand, dass es immer, und zwar ungeachtet der Beteiligung eines Staates, um einen wirtschaftlichen Interessenkonflikt geht, der durch ein Schiedsgericht gelöst wird. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass mit staatlicher Beteiligung *per se* immer öffentliche Interessen in einem investitionsschutzrechtlichen Verfahren mit zur Debatte stehen. Hierin ist dann doch ein zentraler Unterschied zur rein von privaten Interessen geprägten Handelsschiedsgerichtsbarkeit zu sehen. Damit verändert sich oder muss sich verändern der Zugang der Schiedsrichter zur investitionsschutzrechtlichen Rechtsmaterie. Ob diese Perspektive einer auch Beteiligung öffentlicher Interessen umfassend bei allen Schiedsrichtern immer gegeben ist, ist fraglich.

<sup>38</sup> Umfassend zur Transparenz in der investitionsschutzrechtlichen Schiedsgerichtsbarkeit *Zöllner*, Das Transparenzprinzip im internationalen Wirtschaftsrecht, 203 ff.

<sup>39</sup> Ausführlich zu dieser Diskussion *Tams*, An Appealing Option? The Debate about an ICSID Appellate Structure.

<sup>40</sup> Siehe z.B. *Oeter*, Berichte der DGVR, Band 42, 149 (149 ff., 157 f.).

#### IV. Die europäische Perspektive: mehr als der Vertrag von Lissabon

Die Bedeutung des internationalen Investitionsschutzrechts im europäischen Kontext ist spätestens seit dem Urteil des BVerfG zum Vertrag von Lissabon deutlich geworden. Das Gericht lässt es sich nicht nehmen, in diesem Urteil neben Hinweisen zum WTO-Recht auch auf das Investitionsschutzrecht einzugehen.<sup>41</sup> Inhaltlich sollen die verfassungsrechtlichen Aussagen des BVerfG hier nicht bewertet werden. Fest steht jedenfalls, dass mit der Überführung des Sachbereiches ausländischer Direktinvestitionen in den ausschließlichen Kompetenzbereich der Europäischen Union durch den Vertrag von Lissabon ein beachtlicher und mit zahlreichen Herausforderungen verbundener Entwicklungsschritt gegangen wird. Das betrifft insbesondere den Umstand, dass internationaler Investitionsschutz, wie bereits mehrfach hervorgehoben, gegenwärtig primär auf der Basis bilateraler Investitionsschutzverträge erfolgt. Die EU-Mitgliedstaaten hatten bis zum 1. Dezember 2009 die Kompetenz zum Abschluss entsprechender bilateraler Investitionsschutzverträge. Insgesamt haben die 27 EU-Mitgliedstaaten über eintausend bilaterale Investitionsschutzabkommen mit dritten Staaten abgeschlossen. Hinzukommen 191 bilaterale Investitionsschutzverträge, die zwischen EU-Mitgliedstaaten abgeschlossen wurden.

Die Begründung einer ausschließlichen Kompetenz der Europäischen Union für ausländische Direktinvestitionen führt nicht dazu, dass die EU-Mitgliedstaaten im Investitionsschutzbereich jegliche Handlungsmöglichkeiten verloren haben. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass die neue EU-Kompetenz sich ausschließlich auf Direktinvestitionen beschränkt. Der weite Bereich der Portfolio-Investitionen verbleibt damit jedenfalls in den Bereichen, in denen die EU vorerst keine internen Kompetenzen ausgeübt hat, in mitgliedstaatlicher Zuständigkeit. Überdies führt auch Art. 207 Abs. 6 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (AEUV) dazu, dass insgesamt mögliche bilaterale Investitionsschutzverträge, die von der EU mit Drittstaaten ausgehandelt werden, nur als gemischte Abkommen im unionsrechtlichen Sinne in Kraft treten können. Auch damit ist in jedem Einzelfall garantiert, dass jeder EU-Mitgliedstaat ein faktisches und ein rechtliches Vetorecht hat. Ob diese Situation wirtschaftspolitisch sinnvoll ist, soll hier nicht weiter bewertet werden. Fest steht nur, dass für die EU und ihre Mitgliedstaaten seit dem 1. Dezember 2009 im Bereich des internationalen Investitionsschutzrechts ein neuer und erheblicher Koordinationsbedarf entsteht.<sup>42</sup>

In diesem Zusammenhang sei kurz noch auf ein zweites Problem hingewiesen. In der schiedsgerichtlichen Praxis sind in den letzten Jahren eine größere Anzahl von Verfahren anhängig gemacht worden, die u.a. einen Konflikt zwischen Unionsrecht und völkerrechtlichem Investitionsschutzrecht betreffen. Das betrifft namentlich Verfahren gegen die so genannten neuen EU-Mitgliedstaaten. Diesen Verfahren liegt vereinfacht gesagt oftmals ein Sachverhalt zugrunde, der folgende Grundstrukturen aufweist. Vor dem EU-Beitritt eines entsprechenden Staates erfolgt eine Investition, die sich maßgeblich auf eine entsprechende Subvention des Gaststaates stützt. Danach folgt der EU-Beitritt. Damit gilt ab einem bestimmten Zeitpunkt das Beihilfenverbot

<sup>41</sup> Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juni 2009, 2 BvE 2/08, Rn. 377 ff.

<sup>42</sup> Zu einer umfassenden Analyse siehe *Tietje*, Die Außenwirtschaftsverfassung der EU nach dem Vertrag von Lissabon.

des EG-Vertrages. Der neue Mitgliedstaat wird nunmehr aufgefordert, die ursprünglich gewährte Subvention zurückzunehmen und gegebenenfalls auch zurückzufordern, da sie nunmehr als verbotene Beihilfe gegen den EG-Vertrag verstößt. Hiergegen wendet sich der Investor unter Verweis auf den Grundsatz der fairen und gerechten Behandlung in der bereits dargestellten Auslegung.<sup>43</sup> Das zentrale Problem, das sich rechtlich stellt, ist letztlich als Dilemma zu kennzeichnen. Der fragliche EU-Mitgliedstaat hat auf der einen Seite natürlich seine Verpflichtungen aus dem völkerrechtlichen bilateralen Investitionsschutzvertrag zu erfüllen. Zugleich ist er aber verpflichtet, das Unionsrecht einzuhalten. Einen eindeutigen Ausweg für den Mitgliedstaat aus dieser Dilemmasituation gibt es letztlich nicht. Ob die Rechtsprechung der Schiedsgerichte oder gegebenenfalls auch des EuGH einen notwendigen harmonisierenden Lösungsansatz finden wird, ist zurzeit noch nicht absehbar.

## E. Ausblick

Insgesamt hat sich gezeigt, dass internationales Investitionsschutzrecht eine hochdynamische, sehr spannende und wirtschaftlich in höchstem Maße bedeutungsvolle Rechtsmaterie ist. Die vielfachen einzelnen Gesichtspunkte der Entwicklung im internationalen Investitionsschutzrecht der letzten Jahre, von denen hier nur einige wenige angeführt wurden, haben im Übrigen große Bedeutung nicht nur für das internationale Wirtschaftsrecht, sondern für die Völkerrechtsordnung insgesamt. Ebenso sehr wie allgemeines Völkerrecht Grundstrukturen und konkrete einzelne Rechtsfragen des internationalen Investitionsschutzrechtes betrifft, beeinflusst die spezifische investitionsschutzrechtliche Rechtsentwicklung Grundstrukturen des allgemeinen Völkerrechts.<sup>44</sup> Besonders herausragend zu nennen ist hierbei sicherlich der Umstand, dass gerade auf Grund der Rechtsentwicklung der letzten Jahre und Jahrzehnte man heute kaum noch bestreiten wird können, dass jedenfalls im investitionsschutzrechtlichen Bereich multinationale Unternehmen Völkerrechtssubjekte sind.<sup>45</sup>

<sup>43</sup> Siehe z.B. *Micula et al. v. Romania*, ICSID Case No. ARB/05/20, Decision on Jurisdiction and Admissibility v. 24. September 2008.

<sup>44</sup> Hierzu z.B. *McLachlan*, ICLQ 58 (2008), 361 (361 ff.).

<sup>45</sup> Siehe hierzu bereits *Plama Consortium Ltd. v. Republic of Bulgaria*, ICSID Case No. ARB/03/24, Decision on Jurisdiction v. 08. Februar 2005, para. 141: "For all these reasons, Article 26 ECT provides to a covered investor an almost unprecedented remedy for its claim against a host state. The ECT has been described, together with NAFTA, as 'the major multilateral treaty pioneering the extensive use of legal methods characteristic of the fledgling regulation of the global economy', of which 'perhaps the most important aspect of the ECT's investment regime is the provision for compulsory arbitration against governments at the option of foreign investors ...'; and these same distinguished commentators concluded: 'With a paradigm shift away from mere protection by the home state of investors and traders to the legal architecture of a liberal global economy, goes a coordinated use of trade and investment law methods to achieve the same objective: a global level playing field for activities in competitive markets'<sup>45</sup>. By any standards, Article 26 is a very important feature of the ECT which is itself a very significant treaty for investors, marking another step in their transition from objects to subjects of international law".

## SCHRIFTUM

- Bayer, Frank*, Das System der deutschen Handelsverträge von 1853 und 1914 – Völkerrechtliche Prinzipien und ihre Gemeinsamkeiten mit dem heutigen Weltwirtschaftsrecht, Berlin 2004.
- Bering, Jürgen*, Die rechtliche Behandlung von ‘Briefkastenfirmen’ nach Art. 17 ECT und im allgemeinen internationalen Investitionsschutzrecht, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht Heft 81, Halle 2008, erhältlich im Internet: <<http://www2.jura.uni-halle.de/telc/publikationen.html>> (besucht am 27. Januar 2010).
- Blumenwitz, Dieter*, Treaties of Friendship, Commerce and Navigation, in: Bernhardt, Rudolf (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Volume 4, Amsterdam/London/New York/Oxford/Paris/Shannon/Tokyo 2000, 953-959.
- Braun, Tillmann*, Investitionsschutz durch internationale Schiedsgerichte, TranState Working Papers No. 89, Bremen 2009, erhältlich im Internet: <<http://www.sfb597.uni-bremen.de/pages/pubApBeschreibung.php?SPRACHE=de&ID=104>> (besucht am 27. Januar 2010).
- Burgstaller, Markus*, Nationality of Corporate Investors and International Claims against the Investor’s Own State, The Journal of World Investment and Trade 7 (Nr. 6, 2006), 857-882.
- Dolzer, Rudolf*, Anglo-Iranian Oil Company Case, in: Bernhardt, Rudolf (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Volume 1, Amsterdam/London/New York/Tokyo 1992, 167-168.
- / *Schreuer, Christoph*, Principles of International Investment Law, Oxford 2008.
- Grewe, Wilhelm*, Epochen der Völkerrechtsgeschichte, 2. Auflage, Baden-Baden 1988.
- Happ, Richard/Rubins, Noah*, Digest of ICSID Awards and Decisions 2003-2007, Oxford 2009.
- Hoffmann, Anne K.*, Indirect Expropriation, in: Reinisch, August (Hrsg.), Standards of Protection in International Investment Law, Oxford 2008, 151-170.
- Kampermann, Karoline*, Aktuelle Entwicklungen im internationalen Investitionsschutzrecht mit Blick auf die staatliche Steuersouveränität, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 63, Halle 2006, erhältlich im Internet: <<http://www2.jura.uni-halle.de/telc/publikationen.html>> (besucht am 27. Januar 2010).
- Steuersouveränität und internationales Investitionsschutzrecht, Halle 2009.
- Karsten, Kristine/Berkeley, Andrew* (Hrsg.), Arbitration: Money Laundering, Corruption and Fraud (ICC Publication), The Hague 2006.
- McLachlan, Campbell*, Investment Treaties and General Investment Law, International and Comparative Law Quarterly 58 (2008), 361-401.
- Ohler, Christoph*, Der Schutz privaten Eigentums als Grundlage der internationalen Wirtschaftsordnung, Juristenzeitung 2006, 875-883.
- Oeter, Stefan*, Vielfalt der Gerichte – Einheit des Prozessrechts?, in: Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht – Die Rechtskontrolle von Organen der Staatengemeinschaft, Band 42, Heidelberg 2007, 149-175.

- Schlochauer*, Hans-Jürgen, Jay Treaty, in: Bernhardt, Rudolf (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Volume 3, Amsterdam/Lausanne/New York/Oxford/Shannon/Singapore/Tokyo 1997, 4-7.
- Schreuer*, Christoph, The ICSID Convention – A Commentary, 2. Auflage, Cambridge 2009.
- Tams*, Christian, An Appealing Option? The Debate about an ICSID Appellate Structure, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht Heft 57, Halle 2006, erhältlich im Internet: <<http://www2.jura.uni-halle.de/telc/publikationen.html>> (besucht am 27. Januar 2010).
- Tietje*, Christian, Die Außenwirtschaftsverfassung der EU nach dem Vertrag von Lissabon, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht Heft 83, Halle 2009, erhältlich im Internet: <<http://www2.jura.uni-halle.de/telc/publikationen.html>> (besucht am 27. Januar 2010).
- Rechtsschutz und Streitbeilegung in der Welthandelsorganisation, in: Ehlers, Dirk/Schoch, Friedrich (Hrsg.), Rechtsschutz im öffentlichen Recht, Berlin 2009, § 3.
  - Internationaler Investitionsrechtsschutz, in: Ehlers, Dirk/Schoch, Friedrich (Hrsg.), Rechtsschutz im öffentlichen Recht, Berlin 2009, § 4.
  - Internationales Wirtschaftsrecht und Recht auf Entwicklung als Elemente einer konstitutionalisierten globalen Friedensordnung, in: Dicke, Klaus/Hobe, Stephan/Meyn, Karl-Ulrich/Peters, Anne/Riedel, Eibe/Schütz, Hans-Joachim/Tietje, Christian (Hrsg.), Weltinnenrecht – Liber amicorum Jost Delbrück, Berlin 2005, 783-813.
  - */Nowrot, Karsten/Wackernagel, Clemens*, Once and Forever? The legal effects of a denunciation of ICSID, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht Heft 74, Halle 2008, erhältlich im Internet: <<http://www2.jura.uni-halle.de/telc/publikationen.html>> (besucht am 27. Januar 2010).
- UNCTAD*, Latest Developments in Investor-State Dispute Settlement, IIA Monitor No. 1 (2009), New York/Geneva 2009, UNCTAD/WEB/DIAE/IA/2009/6/Rev1.
- Ustor*, Endre, Most-Favoured-Nation Clause, in: Bernhardt, Rudolf (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Volume 3, Amsterdam/Lausanne/New York/Oxford/Shannon/Singapore/Tokyo 1997, 468-473.
- Verdross*, Alfred/*Simma*, Bruno, Universelles Völkerrecht, 3. Auflage, Berlin 1984.
- Zöllner*, Carl-Sebastian, Das Transparenzprinzip im internationalen Wirtschaftsrecht, Halle 2009.

**Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht**  
(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem  
Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

ISSN 1612-1368 (print)  
ISSN 1868-1778 (elektr.)

**Bislang erschienene Hefte**

- Heft 1 Wiebe-Katrin Boie, Der Handel mit Emissionsrechten in der EG/EU – Neue Rechtssetzungsinitiative der EG-Kommission, März 2002, ISBN 3-86010-639-2
- Heft 2 Susanne Rudisch, Die institutionelle Struktur der Welthandelsorganisation (WTO): Reformüberlegungen, April 2002, ISBN 3-86010-646-5
- Heft 3 Jost Delbrück, Das Staatsbild im Zeitalter wirtschaftsrechtlicher Globalisierung, Juli 2002, ISBN 3-86010-654-6
- Heft 4 Christian Tietje, Die historische Entwicklung der rechtlichen Disziplinierung technischer Handelshemmnisse im GATT 1947 und in der WTO-Rechtsordnung, August 2002, ISBN 3-86010-655-4
- Heft 5 Ludwig Gramlich, Das französische Asbestverbot vor der WTO, August 2002, ISBN 3-86010-653-8
- Heft 6 Sebastian Wolf, Regulative Maßnahmen zum Schutz vor gentechnisch veränderten Organismen und Welthandelsrecht, September 2002, ISBN 3-86010-658-9
- Heft 7 Bernhard Kluttig/Karsten Nowrot, Der „Bipartisan Trade Promotion Authority Act of 2002“ – Implikationen für die Doha-Runde der WTO, September 2002, ISBN 3-86010-659-7
- Heft 8 Karsten Nowrot, Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz von Internet-Domains, Oktober 2002, ISBN 3-86010-664-3
- Heft 9 Martin Winkler, Der Treibhausgas-Emissionsrechtehandel im Umweltvölkerrecht, November 2002, ISBN 3-86010-665-1
- Heft 10 Christian Tietje, Grundstrukturen und aktuelle Entwicklungen des Rechts der Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten, Januar 2003, ISBN 3-86010-671-6
- Heft 11 Gerhard Kraft/Manfred Jäger/Anja Dreiling, Abwehrmaßnahmen gegen feindliche Übernahmen im Spiegel rechtspolitischer Diskussion und ökonomischer Sinnhaftigkeit, Februar 2003, ISBN 3-86010-647-0
- Heft 12 Bernhard Kluttig, Welthandelsrecht und Umweltschutz – Kohärenz statt Konkurrenz, März 2003, ISBN 3-86010-680-5



- Heft 13 Gerhard Kraft, Das Corporate Governance-Leitbild des deutschen Unternehmenssteuerrechts: Bestandsaufnahme – Kritik – Reformbedarf, April 2003, ISBN 3-86010-682-1
- Heft 14 Karsten Nowrot/Yvonne Wardin, Liberalisierung der Wasserversorgung in der WTO-Rechtsordnung – Die Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser als Aufgabe einer transnationalen Verantwortungsgemeinschaft, Juni 2003, ISBN 3-86010-686-4
- Heft 15 Alexander Böhmer/Guido Glania, The Doha Development Round: Reintegrating Business Interests into the Agenda – WTO Negotiations from a German Industry Perspective, Juni 2003, ISBN 3-86010-687-2
- Heft 16 Dieter Schneider, „Freimütige, lustige und ernsthafte, jedoch vernunft- und gesetzmäßige Gedanken“ (Thomasius) über die Entwicklung der Lehre vom gerechten Preis und fair value, Juli 2003, ISBN 3-86010-696-1
- Heft 17 Andy Ruzik, Die Anwendung von Europarecht durch Schiedsgerichte, August 2003, ISBN 3-86010-697-X
- Heft 18 Michael Slonina, Gesundheitsschutz contra geistiges Eigentum? Aktuelle Probleme des TRIPS-Übereinkommens, August 2003, ISBN 3-86010-698-8
- Heft 19 Lorenz Schomerus, Die Uruguay-Runde: Erfahrungen eines Chef-Unterhändlers, September 2003, ISBN 3-86010-704-6
- Heft 20 Michael Slonina, Durchbruch im Spannungsverhältnis TRIPS and Health: Die WTO-Entscheidung zu Exporten unter Zwangslizenzen, September 2003, ISBN 3-86010-705-4
- Heft 21 Karsten Nowrot, Die UN-Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights – Gelungener Beitrag zur transnationalen Rechtsverwirklichung oder das Ende des Global Compact?, September 2003, ISBN 3-86010-706-2
- Heft 22 Gerhard Kraft/Ronald Krenzel, Economic Analysis of Tax Law – Current and Past Research Investigated from a German Tax Perspective, Oktober 2003, ISBN 3-86010-715-1
- Heft 23 Ingeborg Fogt Bergby, Grundlagen und aktuelle Entwicklungen im Streitbeilegungsrecht nach dem Energiechartavertrag aus norwegischer Perspektive, November 2003, ISBN 3-86010-719-4
- Heft 24 Lilian Habermann/Holger Pietzsch, Individualrechtsschutz im EG-Antidumpingrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, Februar 2004, ISBN 3-86010-722-4
- Heft 25 Matthias Hornberg, Corporate Governance: The Combined Code 1998 as a Standard for Directors' Duties, März 2004, ISBN 3-86010-724-0

- Heft 26 Christian Tietje, Current Developments under the WTO Agreement on Subsidies and Countervailing Measures as an Example for the Functional Unity of Domestic and International Trade Law, März 2004, ISBN 3-86010-726-7
- Heft 27 Henning Jessen, Zollpräferenzen für Entwicklungsländer: WTO-rechtliche Anforderungen an Selektivität und Konditionalität – Die GSP-Entscheidung des WTO Panel und Appellate Body, Mai 2004, ISBN 3-86010-730-5
- Heft 28 Tillmann Rudolf Braun, Investment Protection under WTO Law – New Developments in the Aftermath of Cancún, Mai 2004, ISBN 3-86010-731-3
- Heft 29 Juliane Thieme, Latente Steuern – Der Einfluss internationaler Bilanzierungsvorschriften auf die Rechnungslegung in Deutschland, Juni 2004, ISBN 3-86010-733-X
- Heft 30 Bernhard Kluttig, Die Klagebefugnis Privater gegen EU-Rechtsakte in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes: Und die Hoffnung stirbt zuletzt..., September 2004, ISBN 3-86010-746-1
- Heft 31 Ulrich Immenga, Internationales Wettbewerbsrecht: Unilateralismus, Bilateralismus, Multilateralismus, Oktober 2004, ISBN 3-86010-748-8
- Heft 32 Horst G. Krenzler, Die Uruguay Runde aus Sicht der Europäischen Union, Oktober 2004, ISBN 3-86010-749-6
- Heft 33 Karsten Nowrot, Global Governance and International Law, November 2004, ISBN 3-86010-750-X
- Heft 34 Ulrich Beyer/Carsten Oehme/Friederike Karmrodt, Der Einfluss der Europäischen Grundrechtecharta auf die Verfahrensgarantien im Unionsrecht, November 2004, ISBN 3-86010-755-0
- Heft 35 Frank Rieger/Johannes Jester/ Michael Sturm, Das Europäische Kartellverfahren: Rechte und Stellung der Beteiligten nach Inkrafttreten der VO 1/03, Dezember 2004, ISBN 3-86010-764-X
- Heft 36 Kay Wissenbach, Systemwechsel im europäischen Kartellrecht: Dezentralisierte Rechtsanwendung in transnationalen Wettbewerbsbeziehungen durch die VO 1/03, Februar 2005, ISBN 3-86010-766-6
- Heft 37 Christian Tietje, Die Argentinien-Krise aus rechtlicher Sicht: Staatsanleihen und Staateninsolvenz, Februar 2005, ISBN 3-86010-770-4
- Heft 38 Matthias Bickel, Die Argentinien-Krise aus ökonomischer Sicht: Herausforderungen an Finanzsystem und Kapitalmarkt, März 2005, ISBN 3-86010-772-0

- Heft 39 Nicole Steinat, *Comply or Explain – Die Akzeptanz von Corporate Governance Kodizes in Deutschland und Großbritannien*, April 2005, ISBN 3-86010-774-7
- Heft 40 Karoline Robra, *Welthandelsrechtliche Aspekte der internationalen Besteuerung aus europäischer Perspektive*, Mai 2005, ISBN 3-86010-782-8
- Heft 41 Jan Bron, *Grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften in der EG*, Juli 2005, ISBN 3-86010-791-7
- Heft 42 Christian Tietje/Sebastian Wolf, *REACH Registration of Imported Substances – Compatibility with WTO Rules*, July 2005, ISBN 3-86010-793-3
- Heft 43 Claudia Decker, *The Tension between Political and Legal Interests in Trade Disputes: The Case of the TEP Steering Group*, August 2005, ISBN 3-86010-796-8
- Heft 44 Christian Tietje (Hrsg.), *Der Beitritt Russlands zur Welthandelsorganisation (WTO)*, August 2005, ISBN 3-86010-798-4
- Heft 45 Wang Heng, *Analyzing the New Amendments of China's Foreign Trade Act and its Consequent Ramifications: Changes and Challenges*, September 2005, ISBN 3-86010-802-6
- Heft 46 James Bacchus, *Chains Across the Rhine*, October 2005, ISBN 3-86010-803-4
- Heft 47 Karsten Nowrot, *The New Governance Structure of the Global Compact – Transforming a "Learning Network" into a Federalized and Parliamentarized Transnational Regulatory Regime*, November 2005, ISBN 3-86010-806-9
- Heft 48 Christian Tietje, *Probleme der Liberalisierung des internationalen Dienstleistungshandels – Stärken und Schwächen des GATS*, November 2005, ISBN 3-86010-808-5
- Heft 49 Katja Moritz/Marco Gesse, *Die Auswirkungen des Sarbanes-Oxley Acts auf deutsche Unternehmen*, Dezember 2005, ISBN 3-86010-813-1
- Heft 50 Christian Tietje/Alan Brouder/Karsten Nowrot (eds.), *Philip C. Jessup's *Transnational Law* Revisited – On the Occasion of the 50th Anniversary of its Publication*, February 2006, ISBN 3-86010-825-5
- Heft 51 Susanne Probst, *Transnationale Regulierung der Rechnungslegung – International Accounting Standards Committee Foundation und Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee*, Februar 2006, ISBN 3-86010-826-3
- Heft 52 Kerstin Rummel, *Verfahrensrechte im europäischen Arzneimittelzulassungsrecht*, März 2006, ISBN 3-86010-828-X

- Heft 53 Marko Wohlfahrt, Gläubigerschutz bei EU-Auslandsgesellschaften, März 2006, ISBN (10) 3-86010-831-X, ISBN (13) 978-3-86010-831-4
- Heft 54 Nikolai Fichtner, The Rise and Fall of the Country of Origin Principle in the EU's Services Directive – Uncovering the Principle's Premises and Potential Implications –, April 2006, ISBN (10) 3-86010-834-4, ISBN (13) 978-3-86010-834-5
- Heft 55 Anne Reinhardt-Salcinovic, Informelle Strategien zur Korruptionsbekämpfung – Der Einfluss von Nichtregierungsorganisationen am Beispiel von Transparency International –, Mai 2006, ISBN (10) 3-86010-840-9, ISBN (13) 978-3-86010-840-6
- Heft 56 Marius Rochow, Die Maßnahmen von OECD und Europarat zur Bekämpfung der Bestechung, Mai 2006, ISBN (10) 3-86010-842-5, ISBN (13) 978-3-86010-842-0
- Heft 57 Christian J. Tams, An Appealing Option? The Debate about an ICSID Appellate Structure, Juni 2006, ISBN (10) 3-86010-843-3, ISBN (13) 978-3-86010-843-7
- Heft 58 Sandy Hamelmann, Internationale Jurisdiktionskonflikte und Vernetzungen transnationaler Rechtsregime – Die Entscheidungen des Panels und des Appellate Body der WTO in Sachen "Mexico – Tax Measures on Soft Drinks and Other Beverages" –, Juli 2006, ISBN (10) 3-86010-850-6, ISBN (13) 978-3-86010-850-5
- Heft 59 Torje Sunde, Möglichkeiten und Grenzen innerstaatlicher Regulierung nach Art. VI GATS, Juli 2006, ISBN (10) 3-86010-849-2, ISBN (13) 978-3-86010-849-9
- Heft 60 Kay Wissenbach, Schadenersatzklagen gegen Kartellmitglieder – Offene Fragen nach der 7. Novellierung des GWB, August 2006, ISBN (10) 3-86010-852-2, ISBN (13) 978-3-86010-852-9
- Heft 61 Sebastian Wolf, Welthandelsrechtliche Rahmenbedingungen für die Liberalisierung ausländischer Direktinvestitionen – Multilaterale Investitionsverhandlungen oder Rückbesinnung auf bestehende Investitionsregelungen im Rahmen der WTO?, September 2006, ISBN (10) 3-86010-860-3, ISBN (13) 978-3-86010-860-4
- Heft 62 Daniel Kirmse, Cross-Border Delisting – Der Börsenrückzug deutscher Aktiengesellschaften mit Zweitnotierungen an ausländischen Handelsplätzen, Oktober 2006, ISBN (10) 3-86010-861-1, ISBN (13) 978-3-86010-861-1
- Heft 63 Karoline Kampermann, Aktuelle Entwicklungen im internationalen Investitionsschutzrecht mit Blick auf die staatliche Steuersouveränität, Dezember 2006, ISBN (10) 3-86010-879-4, ISBN (13) 978-3-86010-879-6
- Heft 64 Maria Pätz, Die Auswirkungen der Zinsrichtlinie innerhalb der EU und im Verhältnis zur Schweiz, April 2007, ISBN 978-3-86010-904-5

- Heft 65 Norman Hölzel, Kartellrechtlicher Individualrechtsschutz im Umbruch – Neue Impulse durch Grünbuch und *Zementkartell*, Mai 2007, ISBN 978-3-86010-903-8
- Heft 66 Karsten Nowrot, Netzwerke im Transnationalen Wirtschaftsrecht und Rechtsdogmatik, Mai 2007, ISBN 978-3-86010-908-3
- Heft 67 Marzena Przewlocka, Die rechtliche Regelung von Directors’ Dealings in Deutschland und Polen – unter Berücksichtigung der Neuerungen durch das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz –, Juni 2007, ISBN 978-3-86010-909-0
- Heft 68 Steffen Fritzsche, Open Skies EU-USA – an extraordinary achievement!? August 2007, ISBN 978-3-86010-933-5
- Heft 69 Günter Hirsch, Internationalisierung und Europäisierung des Privatrechts, September 2007, ISBN 978-3-86010-922-9
- Heft 70 Karsten Nowrot, The Relationship between National Legal Regulations and CSR Instruments: Complementary or Exclusionary Approaches to Good Corporate Citizenship? Oktober 2007, ISBN 978-3-86010-945-8
- Heft 71 Martin Brenncke, Is “fair use” an option for U.K. copyright legislation? November 2007, ISBN 978-3-86010-963-2
- Heft 72 Rainer Bierwagen, Das Grünbuch der Europäischen Kommission zu den handelspolitischen Schutzinstrumenten der EG – ein Meilenstein in der Reformdebatte? November 2007, ISBN 978-3-86010-966-3
- Heft 73 Murad L. Wisniewski, Employee involvement in multinational corporations – A European perspective, Februar 2008, ISBN 978-3-86010-996-0
- Heft 74 Christian Tietje/Karsten Nowrot/Clemens Wackernagel, Once and Forever? The Legal Effects of a Denunciation of ICSID, March 2008, ISBN 978-3-86829-011-0
- Heft 75 Christian Tietje/Bernhard Kluttig, Beschränkungen ausländischer Unternehmensbeteiligungen und –übernahmen – Zur Rechtslage in den USA, Großbritannien, Frankreich und Italien, Mai 2008, ISBN 978-3-86829-035-6
- Heft 76 Daniel Scharf, Die Kapitalverkehrsfreiheit gegenüber Drittstaaten, Juni 2008, ISBN 978-3-86829-048-6
- Heft 77 Martina Franke, Chinas Währungspolitik in der Kritik des US-amerikanischen und des internationalen Wirtschaftsrechts, August 2008, ISBN 978-3-86829-069-1
- Heft 78 Christian Tietje, The Applicability of the Energy Charter Treaty in ICSID Arbitration of EU Nationals vs. EU Member States, September 2008, ISBN 978-3-86829-071-4

- Heft 79 Martin Brenncke, The EU Roaming Regulation and its non-compliance with Article 95 EC, October 2008, ISBN 978-3-86829-078-3
- Heft 80 Katharina Winzer, Der Umzug einer GmbH in Europa – Betrachtungen im Lichte der Rechtsprechung des EuGH sowie der aktuellen Gesetzgebung, November 2008, ISBN 978-3-86829-083-7
- Heft 81 Jürgen Bering, Die rechtliche Behandlung von ‚Briefkastenfirmen‘ nach Art. 17 ECT und im allgemeinen internationalen Investitionsschutzrecht, Dezember 2008, ISBN 978-3-86829-101-8
- Heft 82 Clemens Wackernagel, Das Verhältnis von treaty und contract claims in der internationalen Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, Januar 2009, ISBN 978-3-86829-103-2
- Heft 83 Christian Tietje, Die Außenwirtschaftsverfassung der EU nach dem Vertrag von Lissabon, Januar 2009, ISBN 978-3-86829-105-6
- Heft 84 Martina Franke, Historische und aktuelle Lösungsansätze zur Rohstoffversorgungssicherheit, Februar 2009, ISBN 978-3-86829-127-8
- Heft 85 Hans Tietmeyer, Währungs- und Finanzmarktstabilität als Aufgabe – Rückblick und Perspektiven, März 2009, ISBN 978-3-86829-119-3
- Heft 86 Wolfgang Ramsteck, Die Germany Trade and Invest GmbH und die Reformen der Außenwirtschaftsförderung des Bundes: Eine Kopie des britischen Ansatzes?, März 2009, ISBN 978-3-86829-129-2
- Heft 87 Sven Leif Erik Johannsen, Der Investitionsbegriff nach Art. 25 Abs. 1 der ICSID-Konvention, April 2009, ISBN 978-3-86829-131-5
- Heft 88 Koresuke Yamauchi, Das globale Internationale Privatrecht im 21. Jahrhundert – Wendung des klassischen Paradigmas des IPRs zur Globalisierung, Mai 2009, ISBN 978-3-86829-148-3
- Heft 89 Dana Ruddigkeit, Border Tax Adjustment an der Schnittstelle von Welt handelsrecht und Klimaschutz vor dem Hintergrund des Europäischen Emissionszertifikatehandels, Juli 2009, ISBN 978-3-86829-151-3
- Heft 90 Sven Leif Erik Johannsen, Die Kompetenz der Europäischen Union für ausländische Direktinvestitionen nach dem Vertrag von Lissabon, August 2009, ISBN 978-3-86829-155-1
- Heft 91 André Duczek, Rom II-VO und Umweltschädigung – Ein Überblick, September 2009, ISBN 978-3-86829-175-9
- Heft 92 Carsten Quilitzsch, Projektfinanzierung als Mittel zur Umsetzung internationaler Rohstoffvorhaben, Oktober 2009, ISBN 978-3-86829-183-4
- Heft 93 Christian Tietje, Internationales Investitionsschutzrecht im Spannungsverhältnis von staatlicher Regelungsfreiheit und Schutz wirtschaftlicher Individualinteressen, Februar 2010, ISBN 978-3-86829-218-3